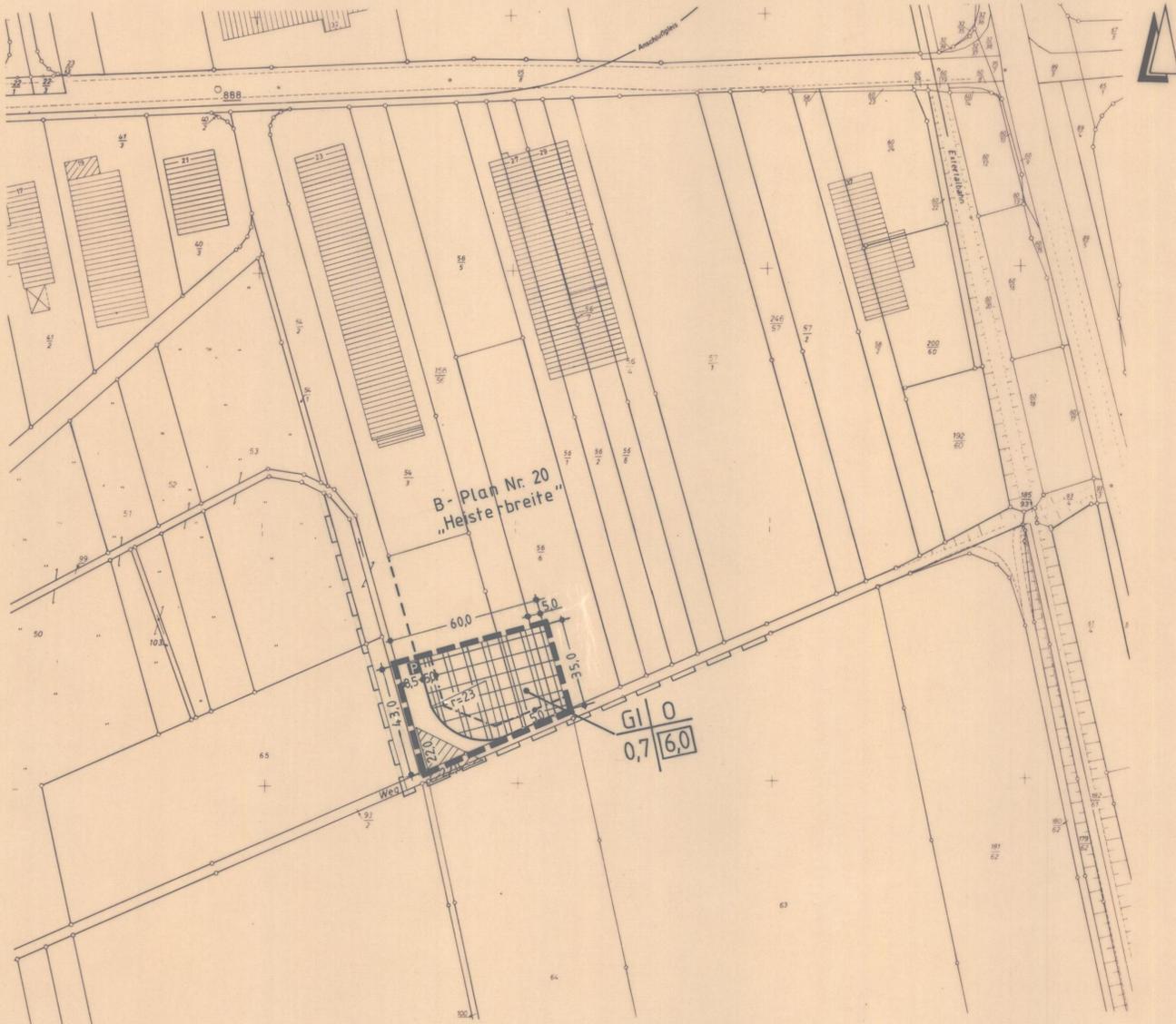


S T A D T R I N T E L N  
 O R T S T E I L R I N T E L N  
 R E G I E R U N G S B E Z I R K H A N N O V E R L A N D K R E I S S C H A U M B U R G  
 B E B A U U N G S P L A N N R. 2 0  
 „ H E I S T E R B R E I T E “ 1. Ä N D E R U N G  
 M A ß S T A B 1 : 1 0 0 0 F L U R 1 9



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- Art der baulichen Nutzung\_
- Industriegebiet
- Maß der baulichen Nutzung\_
- 0,7 Grundflächenzahl
- 6,0 Baumassenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- 0 Offene Bauweise
- Baugrenze
- Verkehrsflächen
- == Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Parkfläche
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Grenze des Bebauungsplanes
- Nr. 20 „Heisterbreite“
- Nachrichtlich
- Sichtdreieck
- Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrhahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) ...

und der §§ 56 und 57 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1983 (Nds. GVBl. S. 43) ...

der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 10.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) ...

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) ...

hat der Rat der Gemeinde-Stadt Rinteln die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 20 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.11.1983 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 19.01.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Rinteln den 30.01.1984 (L.S.) gez. Büthe Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk  
 Kartengrundlage Flurkartenwerk  
 Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Rinteln erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 01.09.83 Az. Va 290/83

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.09.83). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln den 19.12.1984 (L.S.) In Vertretung gez. Dr. Uhde

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Rinteln

Rinteln den 20.03.1984 (L.S.) gez. Büthe Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.06.1984 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.07.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.07.1984 bis 16.08.1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Rinteln den 20.08.1984 (L.S.) gez. Büthe Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 15.11.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Rinteln den 20.11.1984 (L.S.) gez. Büthe Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 517001/03-20-1.A) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Ausweise genehmigt.

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Stadthagen den 15.03.1985 Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg Der Oberkreisdirektor Im Auftrage gez. Teubner

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am begleitet (Az. )

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 17.04.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 17.04.1985 rechtsverbindlich geworden.

Rinteln den 02.05.1985 (L.S.) gez. Büthe Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Rinteln den 01.09.1986 (L.S.) gez. Büthe Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen  
 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung  
 3) Nichtzutreffendes streichen  
 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde  
 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung  
 6) Nur falls erforderlich